



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT
LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

Verfügung über die Einsetzung der Eidgenössischen Kommission für ABC-Schutz

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 7 Ziffer 1 Buchstabe b des Strahlenschutzgesetzes vom 22. März 1991¹ (StSG)

und auf Artikel 8e der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998² (RVOV),

verfügt:

1. Einsetzung

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein (Art. 57c Abs. 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997³, RVOG, und Art. 8e Abs. 1 RVOV).

Die Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz (Kommission) wurde bereits eingesetzt und erhält vorliegend eine neue Einsetzungsverfügung.

¹ SR 814.50
² SR 172.010.1
³ SR 172.010

2. Notwendigkeit

Die Aufgabenerfüllung erfordert besonderes Fachwissen, das in der Bundesverwaltung nur teilweise vorhanden ist, und sie soll durch eine nicht weisungsgebundene Einheit der dezentralen Bundesverwaltung erfolgen.

3. Aufgaben

Die Kommission erfüllt folgende Aufgaben:

- a. Sie berät den Bundesrat, die Departemente und die nachgeordneten Dienststellen bei der Vorbereitung und Koordination des ABC-Schutzes von Mensch, Tier und Umwelt.
- b. Sie nimmt bei Vernehmlassungen oder Anhörungen zu Erlassen im ABC-Bereich oder mit Auswirkungen auf den ABC-Bereich Stellung.
- c. Sie aktualisiert periodisch die Strategie zum ABC-Schutz der Schweiz und schlägt Massnahmen zur Verbesserung des nationalen ABC-Schutzes vor.
- d. Sie berät die Stellen von Bund und Kantonen, die im Rahmen der Einsatz- und Notfallorganisationen mit Aufgaben im Bereich ABC-Schutz betraut sind.
- e. Sie arbeitet auf dem Gebiet des Strahlenschutzes mit der Eidgenössischen Kommission für Strahlenschutz und der Eidgenössischen Kommission für nukleare Sicherheit zusammen.
- f. Sie arbeitet auf dem Gebiet des B-Schutzes mit der Eidgenössischen Fachkommission für biologische Sicherheit zusammen.

4. Mitgliederzahl

Die Kommission besteht aus höchstens 15 Mitgliedern (inkl. Präsident/in und Vizepräsident/in).

5. Organisation

¹ Die Kommission ist dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) zugeteilt. Es steht ihr zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine Geschäftsstelle (Sekretariat) im Bundesamt für Bevölkerungsschutz zur Verfügung. Diese unterstützt die Kommission in wissenschaftlichen und administrativen Belangen.

² Die Kommission legt ihre Organisation und den Geschäftsablauf in einem Geschäftsreglement fest; dieses bedarf der Genehmigung durch das Generalsekretariat VBS.

³ Die Kommission kann Sachverständige beiziehen oder mit dem Verfassen von Berichten oder Stellungnahmen beauftragen.

6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

Die Kommission erstattet dem VBS jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Die Information der Öffentlichkeit ist Sache des VBS.

7. Schweigepflicht

Die Mitglieder der Kommission sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Kommission erfahren haben (Art. 320 des Strafgesetzbuchs⁴). Dasselbe gilt für die beigezogenen Sachverständigen.

8. Finanzielle Rahmenbedingungen

Die finanziellen Mittel für die Tätigkeiten der Kommission sind im Voranschlag des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz in einem Sachkredit einzustellen.

9. Entschädigungskategorie

Die Kommission ist nach Artikel 8n und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie G3 zugeordnet.

10. Auskunftsrecht der Kommission gegenüber der Verwaltung

Die Verwaltung stellt der Kommission die Informationen zur Verfügung, welche die Kommission zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Bern, 5. Dezember 2014

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident



Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin



Corina Casanova

Den Mitgliedern durch das VBS zu eröffnen.
